



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends. — Bezugspreis halbjährlich 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhnlichem Umfange 30 Pf., stärkere entsprechend teurer. Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Petitzeile beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 15

Berlin den 10. April 1909

IV. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Ueber Architektenkammern

Vortrag des Kammergerichtsrates Dr. Boethke, gehalten in der „Vereinigung Berliner Architekten“ am 7. Januar 1909

Vom Verfasser neu durchgesehener Sonderabdruck aus der „Deutschen Bauzeitung“ 1909

Schluß aus Nr. 14 Seite 77

III. Organisation der Architektenkammern

1. Im allgemeinen. Wenn man nun fragt, welcher der besprochenen Berufskammern die Architektenkammern nachgebildet werden sollen, so scheiden die Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern im wesentlichen aus. Wenngleich die Architekten mit dem Erwerbsleben in innigster Berührung stehen, so ist ihr Beruf doch dem der Rechtsanwälte und Aerzte ähnlicher. Gleich wie diese üben sie eine Vertrauensstellung aus. Für die Ausübung ihres Berufes sollen nicht ihre eigenen Erwerbsinteressen in erster Linie maßgebend sein, sondern die Architekten verfolgen auch höhere Interessen der Kunst. Demgemäß werden sich die Architektenkammern mehr den Anwalts- und Aerztekammern zu nähern haben; namentlich wird ihnen eine Ehrengleichheit zuzuweisen sein.

2. Mitgliedschaft. Begriff des Architekten. Eine große Schwierigkeit bei dieser Errichtung bildet die Frage, wer denn eigentlich Mitglied der Architektenkammern sein soll oder nicht. Als nebensächlich sehe ich hierbei die Frage an, ob alle Mitglieder des Standes wie bei den Anwaltskammern der Berufskammer angehören sollen oder nur gewählte Vertreter wie bei den Aerztekammern. Ich möchte das erstere vorschlagen;¹⁾ einerseits, weil die Zahl der Architekten nicht so groß ist wie die der Aerzte, und andererseits, weil gewisse praktische Ziele damit besser erreicht werden. Schwieriger zu lösen ist aber die Frage, wer denn eigentlich Architekt ist und welche Personen demgemäß den Architektenkammern zu unterstellen sind. Daß für die Frage, wer Architekt ist, nicht die Tatsache maßgebend sein kann, daß sich jemand Architekt nennt, liegt auf der Hand. Bisher hat die Rechtsprechung sich mit dem Begriff „Architekt“ noch nicht sehr viel zu beschäftigen gehabt, wiewohl immerhin verschiedene Gesetze und Verordnungen die Architektur behandeln. Ich habe vor einigen Jahren in diesem Vereine einen Vortrag gehalten über die Versicherungspflicht der Angestellten der Architekten.²⁾ Bei dieser Gelegenheit mußte ich den Begriff „Architekt“ erörtern. Ich habe sodann in der Deutschen Juristenzeitung³⁾ einen kurzen Aufsatz über diesen Begriff veröffentlicht, und zwar bot mir den Anlaß hierzu eine Entscheidung des Kammergerichtes, in der ein akademisches Studium als Voraussetzung für den Begriff des Architekten bezeichnet wurde. Ich bin dieser Auffassung entgegengetreten und gestatte mir, das, was ich damals geschrieben habe, teilweise hier wiederzugeben:

„Hiernach ist Architekt derjenige, der in selbständiger Tätigkeit und in einer vom Geiste der Kunst erfüllten Weise Hochbauten entwirft, je nach Lage der Sache auch die Ausführung leitet und überwacht. Unerheblich ist es m. E., welche Ausbildung der Architekt genossen hat. Es ist nicht ausgeschlossen und auch vorgekommen, daß jemand sich auf praktischem Wege ohne systematisches höheres Studium zu hervorragender künstlerischer Bedeutung emporgerungen

hat. Die Regel ist allerdings die, daß nur der Besuch einer Hochschule wie überhaupt eine höhere allgemeine Bildung die Fähigkeit zur richtigen Ausübung des Architektenberufes gibt. Ein Staatsexamen ist (anders wie beim Arzt und Rechtsanwalt) nicht zu erfordern, wiewohl viele Architekten ein solches abgelegt haben.“

Ich glaube, an diesem Begriff auch jetzt festhalten zu müssen, wiewohl ich nicht verkenne, daß der festgestellte Begriff nicht für alle Fälle paßt; und es wird auch zu erwägen sein, ob der Begriff im Sinne eines Gesetzes über Architektenkammern nicht noch weiter zu fassen sein wird. Es kann z. B. in Frage kommen, ob nicht auch Staatsarchitekten zu den Architektenkammern zuzulassen sind. Bei den Staatsarchitekten fehlt das Merkmal der Selbständigkeit. Sie üben ihr Amt nicht in eigenem Namen und nicht für eigene Rechnung, sondern im Namen und für Rechnung des Staates aus. Dasselbe gilt von den Architekten der Städte und sonstiger Kommunalverbände. Es kann auch erwogen werden, ob nicht in einem gewissen Umfang Angestellte von Architekten, die hervorragende Leistungen aufweisen, ferner Hochschul- und Baugewerksschullehrer, Redakteure architektonischer Zeitungen usw. zur Architektenkammer heranzuziehen sind. Das sind indessen Einzelfragen, auf die ich jetzt nicht näher eingehen kann.

3. Aufnahme in die Kammern. Ist hiernach der Begriff des Architekten festgestellt, so entsteht die weitere schwierige Frage, wer im Einzelfall darüber entscheiden soll, ob jemand unter diesen Begriff fällt oder nicht. Es gibt eine große Gruppe von Personen, die man zweifellos als Architekten bezeichnen kann; es gibt eine noch größere Gruppe, von der man sagen kann, daß sie nicht unter diesen Begriff fällt. Dazwischen steht eine Gruppe, bei der die Berufszugehörigkeit zweifelhaft ist. Es würde unzweckmäßig sein, die Entscheidung bei Zweifelfällen einer Behörde zu übertragen. Ich halte es vielmehr für das richtigste, die Architektenkammern selbst über die Zugehörigkeit zum Architektenberuf entscheiden zu lassen. Die Architektenkammer ist am besten in der Lage, zu beurteilen, ob jemand den Architektenberuf in einer vom Geiste der Kunst erfüllten Weise auszuüben fähig ist. Ich denke mir, daß die Regelung ähnlich wie die Aufnahme von Mitgliedern in die „Vereinigung Berliner Architekten“ erfolgt; das heißt die Architektenkammer hat zu prüfen, ob der Aufzunehmende die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt. Es würde dies nicht etwa ein formelles Examen sein; vielmehr würde der Aufzunehmende nur darzulegen haben, was er bereits in der Vergangenheit vor sich gebracht hat. Die Architektenkammern würden aber hierbei nicht engherzig zu verfahren, sondern auch insbesondere zu erwägen haben, ob in Zukunft eine ausreichende architektonische Wirksamkeit des Aufzunehmenden zu erwarten ist. Da zu dem Begriff des Architekten im allgemeinen Selbständigkeit bei der Ausübung des Berufes gehört, so könnte das Bedenken entstehen, daß ein junger Architekt, der bisher nicht selbständig war, nicht vorwärts kommen kann, weil er einerseits nicht in die Architektenkammer aufgenommen werden darf, andererseits in der selbständigen Ausübung seines Berufes wegen Nichtzugehörigkeit zu der Kammer behindert ist. Dieses Bedenken würde

¹⁾ In den nachfolgenden Erörterungen ist stets dieser Vorschlag allein zugrunde gelegt.

²⁾ Vergl. Deutsche Bauzeitung 1905, Nr. 48, 50.

³⁾ Jahrgang 1906, Nr. 24, Seite 1365.

aber nicht gerechtfertigt sein. Sieht man die Selbständigkeit des Architekten als Vorbedingung zur Aufnahme an, so ist die Voraussetzung nicht die, daß die Selbständigkeit schon vorher bestanden hat. Es würde vielmehr genügen, daß der Aufzunehmende erklärt, sich selbständig machen zu wollen. Aus den Arbeiten, die er als Angestellter oder außerhalb seines bisherigen Berufes gefertigt hat, würde man die nötigen Schlüsse mit Leichtigkeit ziehen können. Stellt sich alsdann heraus, daß er den Beruf tatsächlich nicht selbständig ausübt, so würde er aus der Architektenkammer wieder auszuschneiden haben.

Mit Rücksicht darauf, daß die Aufnahme oder Zurückweisung eines Mitgliedes von einschneidendster Bedeutung für den Beteiligten ist, kann die Entscheidung der Architektenkammer keine endgültige sein. Es muß einerseits einem Zurückgewiesenen die Möglichkeit gegeben werden, an eine höhere Instanz zu appellieren, andererseits muß der Staat ein Mittel haben, einer etwaigen allzugroßen Weithorzigkeit der Architektenkammern vorzubeugen. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, bei dem Staatsministerium oder für jeden Architektenkammerbezirk eine Behörde zu schaffen, die über Beschwerden der zurückgewiesenen Architekten und andererseits der Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat. Es kann hierfür auch das Verwaltungsstreitverfahren in Frage kommen.

Will man zu den Architektenkammern alle Architekten des Bezirkes heranziehen, so fragt es sich, ob, wie bei den Anwaltskammern, jeder Architekt auch ohne besonderen Antrag zur Architektenkammer gehören soll. Ich möchte dies nicht befrworten, weil die Ermittlung aller Architekten des Bezirkes auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Ein mittelbarer Zwang zum Beitritt würde dadurch zu erreichen sein, daß nur den Mitgliedern der Architektenkammern das Recht zugestanden wird, sich Architekt zu nennen. Ich glaube, daß dies allein schon ein Antrieb für alle wirklichen Architekten sein würde, der Kammer beizutreten, und so würde die Kammer tatsächlich alle Architekten ihres Bezirkes umfassen. Es entstehen im einzelnen natürlich wieder weitere Fragen, z. B. wie es sich mit den architekten-ähnlichen Titeln verhält. Personen, die sich zur Aufnahme in die Kammer nicht eignen, dürften sich zwar nicht Architekten nennen; sie würden aber bestrebt sein, sich einen ähnlichen Titel beizulegen, z. B. den Titel „Baukünstler“. Durch das Gesetz könnte die Führung solcher Standesbezeichnungen untersagt werden, wie dies auch durch die Gewerbeordnung bezüglich des Titels „Arzt“ und ähnlicher Titel geschehen ist. Bei der Untersagung des Titels „Arzt“ geht die Rechtsprechung außerordentlich weit. Zum Beispiel ist die Führung des Titels „Professor“ und „Doktor“ als eines arztähnlichen bestraft worden. Ja, es ist selbst angenommen worden, daß jemand, der in der Tat Doktor, z. B. Doctor juris, aber nicht Arzt ist, diesen Titel bei Ausübung der Heilkunde nicht führen darf. Ich bin indessen der Meinung, daß man in dieser Hinsicht keineswegs allzu ängstlich zu sein braucht; man könnte z. B. die Bezeichnung „Baukünstler“ ruhig freigeben. Dies würde den wahren Architekten, sobald die Kenntnis ihres Wesens in das Publikum eingedrungen ist, nicht schädlich sein.

4. Verwaltung. Beiträge. Die Verwaltung der Architektenkammern würde eine reine Selbstverwaltung sein. Ihre Regelung findet in den Vorschriften über die bestehenden Berufskammern ausreichende Vorbilder. Eine schwierige Frage ist die, wie die Beiträge festzusetzen und aufzubringen sind. Sie werden nachher sehen, daß die Aufgaben der Architektenkammern außerordentlich umfangreich sein würden und daß die Lösung dieser Aufgaben einen erheblichen Kostenaufwand erfordert. Die von den Architekten aufzubringenden Beiträge werden daher nicht gering sein. Jedoch wird diese Last durch die Vorteile aufgewogen, die den Architekten durch die Berufsorganisation erwachsen. Es kann in Frage kommen, die Beiträge der Höhe nach abzustufen, da nicht jeder Architekt in gleichem Maße wie der andere instande ist, zu den gemeinsamen Aufgaben beizusteuern. Die Abstufung und die Beitragsklassen würden keine erheblichen Schwierigkeiten bereiten, da ja die Architektenkammern selbst ausreichend darüber unterrichtet sind, in welchem Umfang jedes ihrer Mitglieder die Berufstätigkeit ausübt.

Die Einziehung der Beiträge, welche nicht freiwillig gezahlt werden, könnte wie bei den meisten anderen Berufskammern zwangsweise erfolgen. Jedoch wird sich dies vielleicht erübrigen, da im Falle der Beitragsverweigerung der Ausschluß aus der Architektenkammer erfolgen könnte.

5. Staatsaufsicht. Da die Architektenkammern öffentlich-rechtliche Korporationen sein würden und öffentlich-rechtliche, ja sogar obrigkeitliche Befugnisse ausüben hätten, so ist eine Staatsaufsicht unentbehrlich; denn der Staat kann keine freie Korporation dulden, welche Funktionen ausübt, die ihm eigentlich selbst zukommen. Die Staatsaufsicht wird am besten vom Minister der öffentlichen Arbeiten ausgeübt werden, wenn die Architektenkammern für den Bezirk je einer Provinz errichtet werden. Es könnte in Frage kommen, die Architektenkammern auch für Regierungsbezirke zu errichten und die Aufsicht dann dem Regierungspräsidenten zu übertragen. Dies scheint mir jedoch nicht zweckmäßig, weil sich in vielen Regierungsbezirken nicht eine hinreichende Anzahl von wahren Architekten finden würde. Die Staatsaufsicht hat im wesentlichen den Zweck, die Beobachtung der bestehenden gesetz-

lichen Vorschriften zu überwachen. Sie hat aber nicht zur Folge, daß der Staat in die Selbstverwaltung der Kammer willkürlich eingreifen kann. Daß die Kammer trotz der Staatsaufsicht im Rahmen des Gesetzes frei schalten und walten kann, ergibt sich aus dem Beispiel der bestehenden Kammern, namentlich der Handels- und Landwirtschaftskammern.

IV. Aufgaben der Architektenkammern

1. Im allgemeinen. Die Aufgaben, die den Architektenkammern zuzuweisen wären, sind sehr zahlreich. Wie bei den anderen Berufskammern kann man sie in eine einzige Formel fassen. Man könnte sie z. B. dahin bestimmen, daß die Architektenkammern die Gesamtinteressen der Architekten wahrzunehmen, die auf Hebung der Architektur abzielenden Einrichtungen, namentlich Unterrichtsanstalten, zu fördern, die Behörden durch Berichte und Gutachten zu unterstützen und eine Ehrengerichtbarkeit zu pflegen haben. Werden die Aufgaben in dieser Weise bestimmt, so ist der Bewegungsfreiheit der Architektenkammern ein großer Spielraum gelassen, und es würde dann im wesentlichen von der Leitung der Architektenkammern abhängen, was zur Hebung des Architektenstandes geleistet wird. —

Wenn ich es nun unternehme, einzelne Aufgaben der Architektenkammern hervorzuheben, so kann ich dabei auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben. Es wird sich erst im Laufe der Zeit aus der Tätigkeit der Architektenkammern im vollen Umfange ergeben, welche Aufgaben von ihnen zu lösen sind. Ich muß mich darauf beschränken, die Aufgaben zu erörtern, die mehr auf juristischem Gebiete liegen. Die auf künstlerischem und technischem Gebiete liegenden Aufgaben liegen mir persönlich ferner, so daß ich sie aus meinen Erörterungen ausscheiden muß.

2. Schutz der Standesbezeichnung „Architekt“. Ich hebe zunächst diejenigen Aufgaben hervor, die eigentlich schon durch das bloße Bestehen der Architektenkammern gelöst sind. Zu diesen Aufgaben gehört in erster Linie der Schutz der Berufsbezeichnung „Architekt“.

Es ist oft gesagt worden, daß es ein Leichtes sein würde, diese Berufsbezeichnung zu schützen, wie es doch auch bei dem Titel „Rechtsanwalt“, „Arzt“ usw. geschehen ist. So einfach ist jedoch die Sachlage nicht. Die Standesbezeichnungen Rechtsanwalt, Arzt, Zahnarzt, Tierarzt usw. können deshalb mit Leichtigkeit geschützt werden, weil die Führung dieser Bezeichnungen von der Ablegung bestimmter Prüfungen und von gewissen anderen äußerlichen Merkmalen abhängig gemacht werden konnte. Es ist mit Leichtigkeit festzustellen, wer Arzt, Rechtsanwalt usw. ist. Anders, wie wir gesehen haben, bei den Architekten. Bei der gegenwärtigen Rechtslage würde ein bloßes Verbot der Führung des Architektentitels zu großen Unzuträglichkeiten Anlaß geben, weil es an Organen fehlt, durch die einwandfrei festgestellt werden kann, ob jemand wirklich Architekt ist. Durch die Einrichtung von Architektenkammern würde mit einem Schlage, wie wir bereits gesehen haben, der Titelschutz ermöglicht sein. Es würde nur noch einer Strafbestimmung bedürfen, durch welche die unberechtigte Führung des Titels unter Strafe gestellt wird.

Gestatten Sie mir, bei dieser Gelegenheit über den Titelschutz im Bauwesen überhaupt einige Worte zu sagen. Nachdem die Gewerbeordnung im Jahre 1869 die schrankenlose Gewerbefreiheit eingeführt hatte, war die Führung des Meistertitels, namentlich auch des Baumeistertitels, jedermann frei gegeben. Da sich hieraus erhebliche Mißstände ergaben, griff später die Gesetzgebung ein. Es wurde zunächst die Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer Handwerksbezeichnung an gewisse Bedingungen geknüpft, so daß sich nicht jedermann Bezeichnungen wie Schneidermeister, Tischlermeister, Zimmermeister, Maurermeister beilegen durfte. Diejenigen Baugewerbetreibenden, die sich nunmehr nicht mehr Maurer- oder Zimmermeister nennen durften, fingen jetzt an, sich mit Vorliebe Baugewerksmeister oder gar Baumeister zu nennen; denn diese Titel waren nach wie vor frei, da sie nicht auf ein bestimmtes Handwerk hindeuteten. Um den hieraus entstehenden Mißständen zu begegnen, ist durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 bestimmt worden, daß § 133 der Reichs-Gewerbeordnung vom 1. Oktober 1908 ab folgende Fassung erhielt:

„Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes dürfen nur Handwerker führen, welche für dieses Handwerk die Meisterprüfung bestanden und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.“

Die Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels „Baumeister“ und „Baugewerksmeister“ wird durch den Bundesrat geregelt. Bis zum Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses darf ein solcher Titel nur dann geführt werden, wenn die Landesregierung über die Befugnis zu seiner Führung Vorschriften erlassen hat und nur von denjenigen Personen, welche diesen Vorschriften entsprechen.“

Bisher ist ein solcher Bundesratsbeschluß noch nicht ergangen. Auch im preußischen Staat bestehen keine anderen Vorschriften als die über Führung des Regierungsbaumeistertitels. Privatpersonen

dürfen sich daher in Preußen zurzeit nur dann Baumeister nennen, wenn sie den Titel „Regierungsbaumeister“ führen dürfen. Es ist zu hoffen, daß der Bundesrat in nicht allzulanger Zeit die Berechtigung zur Führung des Baumeistertitels in angemessener Weise erweitern wird.

Auch die Berufsbezeichnung „Architekt“ ist in beschränkter Weise zurzeit geschützt, und zwar durch das Reichsgesetz über den unlauteren Wettbewerb. Nennt sich ein Baugewerbetreibender in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, Architekt, ohne daß er nach den üblichen Begriffen Architekt ist, so kann er von den Personen, welche sich durch solche unlautere Konkurrenz beschwert fühlen, im Zivilprozeßwege auf Unterlassung und Schadenersatz verklagt werden. Es liegt aber auf der Hand, daß dieser Schutz nur höchst unvollkommen ist, insbesondere deshalb, weil er stets dann versagt, wenn der Wettbewerb nicht in der bezeichneten Art betrieben wird; wenn z. B. ein Bauunternehmer, der vielleicht eine kaufmännische Bildung genossen hat, sich in einem Einzelbauangebot Architekt nennt, so fällt das nicht unter das genannte Gesetz. Es kann sich auch jedermann im Privatleben Architekt nennen; ferner steht den Angestellten von Bauunternehmern, Handwerksmeistern und Architekten die Bezeichnung „Architekt“ frei. So kann es kommen, daß der Angestellte eines Bauunternehmers sich ungefochten Architekt nennt, während der Bauunternehmer selbst auf Grund des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb zur Unterlassung dieser Titelführung verurteilt wird.

Es scheint mir im Interesse des Ansehens der Architekten dringend notwendig zu sein, allen diesen Mißständen ein Ende zu bereiten, und dies geschieht mit einem Schlage, sobald die Architektenkammern eingeführt sind.

3. Architektur als Kunst und das Baugewerbe. Die Einrichtung der Architektenkammern würde ferner von selbst zur Folge haben, daß eine klare Unterscheidung zwischen der Architektur als Kunst und dem Baugewerbe ermöglicht wäre. Es kommt vielfach in Frage, ob jemand, der im Bauwesen tätig ist, Gewerbetreibender ist oder nicht. Die Künste fallen nicht unter den Begriff des Gewerbes. Deshalb sind diejenigen, welche eine Kunst ausüben, nicht Gewerbetreibende. Sie unterstehen deshalb nicht der Gewerbeordnung, haben keine Gewerbesteuer zu zahlen usw. Es würden demnach alle Zweifel, welche in dieser Hinsicht bestehen, beim Vorhandensein von Architektenkammern gehoben sein.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht verfehlen, ausdrücklich hervorzuheben, daß es mir selbstverständlich fern liegt, wenn ich von einem Gegensatz der Architekten zu anderen Ständen spreche, diese anderen Stände irgendwie herabzusetzen. Im Gegenteil, ich bin der Meinung, daß, wenn eine klare Scheidung des nun doch einmal bestehenden Architektenberufes von anderen Berufen im Bauwesen stattfindet, dies dem gegenseitigen Verhältnisse nur dienlich sein kann. Wenn ich eine scharfe Scheidung des Architektenberufes von anderen Berufen befürworte, so hat das nur sachliche Gründe, die mit der Bewertung des einen oder anderen Berufes nichts zu tun haben.

4. Firmenwesen. Als einen Mißstand habe ich es oft empfunden, daß die Architekten kaufmännische Gebräuche annehmen und namentlich bestrebt sind, die Gebräuche im Firmenwesen sich anzueignen. Dadurch, daß dies geschieht, wird leicht der Anschein erweckt, als sei die Tätigkeit der Architekten eine kaufmännische oder sonst gewerbliche, während sie dies in der Tat doch nicht ist. Dadurch entstehen dann falsche Vorstellungen, und die Verwirrung der Ansichten über den Beruf der Architekten hat m. E. zum Teil ihren Grund in der Führung kaufmännisch klingender Firmen.

Das Firmenwesen hängt mit dem Kaufmannsstande aufs engste zusammen und ist von dem Kaufmannsberuf nicht zu trennen. Wer nicht Kaufmann ist, hat nicht einmal das Recht, eine Firma zu führen. Firma ist freilich weiter nichts als der Name, unter dem jemand sein Geschäft betreibt. Soweit dieser Name mit dem persönlichen Namen übereinstimmt, ist die Führung selbstverständlich kein Mißbrauch. Aber sobald Firma und der Name dessen, der die Firma zeichnet, nicht identisch sind, ist die Führung der Firma bei Nichtkaufleuten unberechtigt. Das Handelsgesetzbuch läßt unter Umständen die Firmenführung auch für solche Personen zu, die nicht Kaufleute sind. Denn es heißt im § 2 des Handelsgesetzbuches: „Ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt, wenn auch die Voraussetzungen des § 1, Abs. 2 nicht vorliegen, als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuches, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen.“

Sie sehen aber ohne weiteres, daß Architekten unter diese Bestimmungen nicht fallen, weil die Architekten nicht Gewerbetreibende sind. Ich halte also bei Architekten die Führung von Firmen, wie z. B. „August Schulze, Atelier für Architektur“, oder „August Schulze & Wilhelm Müller“ nicht nur für schädlich, sondern auch für unzulässig. Der Betrieb eines Kaufmannes oder sonstigen Gewerbetreibenden ist eben ein ganz anderer wie der eines Architekten, und es ist erwünscht, daß dies auch äußerlich in die Erscheinung tritt. Selbstverständlich ist es nicht unzulässig, daß, wenn

zwei Architekten sich zur Ausübung des Berufes verbunden haben, jeder einzelne bei der Unterzeichnung von Schriftstücken beide Namen unterzeichnet, vorausgesetzt, daß er von dem anderen dazu ermächtigt ist. Indessen halte ich diese Art der Zeichnung nicht für zweckmäßig.

5. Verhältnis der Architekten zu ihren Angestellten. Auch in das rechtliche Verhältnis der Architekten zu ihren Angestellten wird durch das Dasein von Architektenkammern Klarheit kommen. Die Angestellten von Architekten glauben häufig, daß sie den Vorschriften der Gewerbeordnung unterstehen, die in mancher Hinsicht günstiger sind als die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, denen sie in Wahrheit unterstellt sind. So entsteht dann auch vielfach die irrtümliche Meinung, als sei für Streitigkeiten zwischen Architekten und ihren Angestellten das Gewerbegericht zuständig. Das ist tatsächlich nicht der Fall. Alle diese und ähnliche Fragen sind von selbst durch das Dasein von Architektenkammern geklärt.

Es ist ganz selbstverständlich, daß es im Sinne der Architekten liegen muß, einen nach jeder Richtung hin geachtet dastehenden Stand von Angestellten zu haben. Deshalb wird den Architektenkammern obliegen, den Stand der Angestellten nach Möglichkeit zu heben und nötigenfalls auf die Gesetzgebung einen entsprechenden Einfluß auszuüben. Es werden sich auch Streitigkeiten zwischen Angestellten und Architekten unter Umständen durch Anrufung der Architektenkammer leicht entscheiden lassen. Außerordentlich wichtig für die Angestellten ist die Versicherungspflicht. Ich muß hierbei auf den Vortrag verweisen, den ich vor einigen Jahren in diesem Kreise gehalten habe und der im wesentlichen in der Deutschen Bauzeitung¹⁾ veröffentlicht worden ist. Es mag genügen, für heute darauf hinzuweisen, daß das Reichs-Versicherungsamt die Angestellten der Architekten zur Unfallversicherung herangezogen hat unter der Begründung, daß die Architekten Gewerbetreibende im Sinne des Unfall-Versicherungsgesetzes seien. Eine solche Entscheidung wäre nicht möglich gewesen, wenn Architektenkammern bestanden hätten. Die Entscheidung ist den Architekten außerordentlich nachteilig, weil die Versicherungspflicht für alle Angestellten eintritt, wenn auch nur ein Angestellter auf einem Bau beschäftigt ist. Da eine Abänderung der erwähnten Entscheidung nicht zu erwarten ist, habe ich vorgeschlagen, daß die Architekten eine eigene Berufsgenossenschaft für das ganze Deutsche Reich bilden mögen. Die Errichtung einer solchen Berufsgenossenschaft ist bei dem gegenwärtigen Rechtszustand schwierig, so daß der Bundesrat sie vielleicht nicht genehmigen wird. Zu den Aufgaben der Architektenkammern würde es gehören, nach dieser Richtung hin das Erforderliche in die Wege zu leiten.

Diese Ausführungen leiten schon über auf die Aufgaben, die nicht durch das bloße Dasein der Architektenkammer gelöst werden, sondern die selbständig in Angriff zu nehmen sind.

6. Dienst- und Werkvertrag. Die Tätigkeit des Architekten gegenüber dem Bauherrn wird gewöhnlich auf Grund eines Dienst- oder Werkvertrages im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet. Es ist bekannt, daß aus Anlaß der Bautätigkeit zahlreiche Rechtsstreitigkeiten entstehen, deren Entscheidung nicht nur auf den Rechtssätzen, sondern auch auf den Gebräuchen im Bauwesen beruht. Es ist deshalb außerordentlich wichtig, nicht nur die Rechtssätze, sondern auch die Gebräuche im Bauwesen festzustellen. Diese Tätigkeit würde zum großen Teil den Architektenkammern neben den Handels- und Handwerkskammern zufallen.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienst- und Werkvertrag sind naturgemäß nicht auf das Bauwesen allein zugeschnitten, sondern passen auch auf zahlreiche andere Rechtsgeschäfte. Bei einer Fortbildung des Gesetzes wird mehr, als das bisher der Fall gewesen ist, auf das Bauwesen Rücksicht zu nehmen sein. Auch in dieser Hinsicht können die Architektenkammern segensreich wirken.

Die Baustreitigkeiten gehören nicht zu der angenehmsten und auch nicht zu der leichtesten Tätigkeit der Gerichte. Da in der Regel Sachverständige mitwirken müssen, so würde eine Vereinfachung eintreten können, wenn die Sachverständigen bei der Entscheidung selbst mitwirken, also ein Bestandteil des Gerichts werden. Bei der gegenwärtigen Rechtslage läßt sich dieses Ziel nur durch das schiedsrichterliche Verfahren erreichen. Wenngleich das schiedsrichterliche Verfahren in der letzten Zeit vielfach in Mißkredit gekommen ist, so eignet es sich m. E. doch für Baustreitigkeiten ganz besonders. Die Architektenkammern werden manches tun können, um die Bauherren zur Anrufung von Schiedsgerichten zu veranlassen, und solche Schiedsgerichte, die natürlich paritätisch zusammengesetzt sein müßten, würden ständig bei den Architektenkammern eingerichtet werden können. Auch käme in Frage, ob nicht ein Oberschiedsgericht als Berufungsinstanz einzusetzen wäre, denn bei den Schiedsgerichts-Entscheidungen wird es als Uebelstand oft empfunden, daß sie endgültig sind, wiewohl möglicherweise offensbare Irrtümer des Schiedsgerichts mit unterlaufen sind. Ich kann in dieser Hinsicht auf die Einrichtungen im Theaterwesen und das Bühnenschiedsgericht hinweisen, muß allerdings bemerken, daß neuerdings aus den Kreisen der

¹⁾ Deutsche Bauzeitung Jahrgang 1905, Nr. 48, 50; vergl. ferner Jahrgang 1906, Nr. 68, Seite 456.

Schauspieler Klagen über die Wirksamkeit dieser Gerichte laut geworden sind.

7. **Gebührenwesen.** Die Vergütung der Architektentätigkeit hängt aufs engste mit der gesetzlichen Regelung der Verträge zusammen. Nach dem gegenwärtigen Rechtszustand ist, wenn nichts Besonderes vereinbart ist, die übliche Vergütung zu zahlen. Nicht immer gibt es für eine bestimmte Leistung eine übliche Vergütung. Die Architekten haben für ihre Leistungen eine besondere Gebührenordnung eingeführt. Diese Gebührenordnung hat aber natürlich nur einen privaten Charakter. Sie ist für die Bauherren nur dann unbedingt maßgebend, wenn diese sich ihr unterworfen haben. Ist dies nicht geschehen, so sind im Streitfall die Gerichte an die Gebührenordnung nicht gebunden. Allerdings ist von den Gerichten vielfach die Gebührenordnung für maßgebend erklärt worden auf Grund der Annahme, daß die Gebührenordnung die üblichen Sätze enthält. Indessen haben die Gerichte hierüber doch nur von Fall zu Fall zu entscheiden. Wird die Gebührenordnung von einem Gericht im ganzen oder in einzelnen Teilen nicht anerkannt, so ist die Vergütung des Architekten nach anderen Grundsätzen festzustellen. Es ist auch zu beachten, daß von den Architekten selbst aus mehr oder minder triftigen Gründen die Gebührenordnung keineswegs immer eingehalten wird. Das hat vielleicht seine Ursache darin, daß die Gebührenordnung absolute Sätze enthält, während es vielleicht zweckmäßiger wäre, einen gewissen Spielraum zu lassen mit Rücksicht darauf, daß sich ein für allemal schwer ein angemessener Satz feststellen läßt, und daß die Leistungen der Architekten nicht immer gleichwertig sind. Wie dem aber auch sei, wenn Architektenkammern eingerichtete sind, so wird die Möglichkeit eröffnet, eine obrigkeitliche Taxe für die Leistungen der Architekten einzuführen. Den Architektenkammern könnte das Recht verliehen werden, eine solche Taxe, vielleicht unter Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, aufzustellen. Geschieht dies, so ist nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Taxe schlechthin maßgebend, wenn nichts anderes unter den Beteiligten vereinbart ist. Gleichzeitig hätte dies den Vorteil, daß nach den verschiedenen Gegenden des Landes je nach der Art der Verhältnisse verschiedene Taxen bestehen würden, da jede Architektenkammer natürlich nur für ihren eigenen Bezirk eine Taxe aufstellen könnte.

8. **Kunstschutz, Denkmalpflege usw.** Außerordentlich wichtig für die Architekten ist der Schutz ihrer Geisteswerke. Die Werke der Architekten waren bis vor kurzem im Deutschen Reich nur in sehr beschränktem Maße geschützt. Durch das Reichsgesetz vom 9. Januar 1907 ist seit dem 1. Juli 1907 ein umfassender Schutz der Werke der Architekten eingeführt worden. Namentlich sind nicht nur die Pläne der Architekten gegen Nachzeichnung geschützt, sondern es ist auch das Nachbauen von bestehenden Architekturwerken verboten und das unbefugte Bauen nach Plänen, die noch nicht ausgeführt sind. Im ganzen ist das Gesetz recht verwickelt. Ich verweise deshalb auf meinen im Zentralblatt der Bauverwaltung¹⁾ erschienenen Aufsatz hierüber. Den Architektenkammern würde es obliegen, den Architekten in Kunstschutzsachen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Sie würden auch berufen sein, gerade in Fragen des Kunstschutzes Gutachten zu erstatten. Es besteht allerdings für jeden Bundesstaat bereits eine Behörde, welche berufen ist, den Gerichten und Staatsanwaltschaften derartige Gutachten zu erstatten und auf Anrufung der Beteiligten schiedsrichterlich zu wirken. Dies sind die sogenannten Sachverständigenkammern, von denen die preussische beim Kultusministerium in Berlin errichtet ist. Diese Kammer besteht u. a. auch aus mehreren Architekten. Die Tätigkeit der Sachverständigenkammern würde durch die Architektenkammern wirksam ergänzt werden können. Auch wäre die Architektenkammer dazu berufen, die Vorschläge für die Auswahl der Mitglieder der Sachverständigenkammern zu machen.

Die öffentliche Denkmalpflege gehört zu den wesentlichsten Aufgaben der Architektenschaft. Ebenso fällt der Kampf gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden (vergl. preussisches Gesetz vom 2. Juni 1902 und 15. Juli 1907) in ihr Arbeitsgebiet. Da der einzelne hier wenig wirken kann, so eröffnet sich den Architektenkammern ein weites Arbeitsfeld.

9. **Wettbewerbswesen.** Einen großen Umfang hat das Wettbewerbswesen in der Architektur angenommen. Gerade der große Umfang bringt es mit sich, daß viele Klagen laut werden. Die Klagen erstrecken sich auf die Auswahl der Preisrichter, auf die Art, wie von den Preisrichtern das Amt ausgeübt wird, und insbesondere darauf, daß eine Anfechtung offenbar irrtümlicher Preisgerichtsurteile nicht möglich ist. Die Architekten sind zwar bemüht gewesen, durch ihre allgemeinen Wettbewerbsbedingungen das Wettbewerbswesen befriedigend zu regeln. Indessen beruht es auf dem freien Willen des Preisausschreibenden, ob er die allgemeinen Bedingungen des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine seinem Preisausschreiben zugrunde legen will. Dies scheint keineswegs immer der Fall zu sein; sonst wäre es nicht möglich, daß ein Münchener Rechtsanwalt in der Deutschen Bauzeitung²⁾ bewegliche Klage darüber geführt hat, daß nach den Wettbewerbsbedingungen das Eigentum an den preisgekrönten Entwürfen stets auf den Preisausschreibenden über-

gehen solle. Eine solche Bestimmung hat zwar meines Wissens früher in den allgemeinen Bedingungen bestanden; seit 1904 sind jedoch die Bedingungen in diesem Punkte abgeändert worden, derart, daß sie jetzt im wesentlichen mit dem Kunstschutzgesetz im Einklang stehen. Allerdings halte ich es für nötig, daß die Wettbewerbsbedingungen in diesem und anderen Punkten noch mehr mit der bestehenden Gesetzgebung in Einklang gebracht werden. Die Aufstellung des Wettbewerbswesens würde eine Hauptaufgabe der Architektenkammern sein. Diese würden insbesondere den Gemeinden, Korporationen und sonstigen Bauherren, die ein Preisausschreiben erlassen wollen, mit Rat und Tat zur Seite stehen können, insbesondere ihnen Vorschläge für die Zusammensetzung des Preisgerichts zu machen haben. Es könnte auch in Frage kommen, ob nicht bei den Architektenkammern ständige Preisgerichte zu bilden wären, die in jedem einzelnen Falle durch Hinzuziehung von Vertrauensleuten der Bauherren ergänzt werden könnten. Ich habe bereits früher wiederholt³⁾ dargelegt, daß eine Anfechtung der Preisgerichtssprüche im allgemeinen nicht möglich, und da, wo sie möglich ist, oft tatsächlich nicht durchführbar ist. Und doch besteht ein dringendes Bedürfnis, unter Umständen den Spruch des Preisgerichts umzustürzen, sei es, daß grobe Verstöße der Preisrichter vorgekommen sind, sei es, daß andere Verhältnisse es nötig machen. Ich darf hierbei an den Wettbewerb für den Haager Friedenspalast erinnern. Hier wurde von den beteiligten Architekten lebhaft Klage geführt, daß vom Preisgericht Entwürfe zugelassen waren, die gegen die Bedingungen auf das grösste verstoßen hatten. Die Deutsche Bauzeitung²⁾ hat dies seinerzeit eingehend erörtert. Die Beteiligten hatten die Absicht, im Rechtswege vorzugehen; es ist mir jedoch nicht bekannt geworden, wie die Entscheidung, die wohl von holländischen Gerichten zu fällen war, gelaute hat.

Ich möchte ferner noch auf folgendes charakteristische Beispiel hinweisen, das sich in den 80er Jahren in Bayern zugetragen haben soll. Bei einem Wettbewerb um ein Rathaus hatte ein Architekt Einsicht in die Pläne eines anderen genommen und infolge Nachahmung origineller Gedanken einen Entwurf hergestellt, der sich als Nachbildung des anderen kennzeichnete. Der nachgeahmte Entwurf erhielt den ersten Preis, während der andere sich mit dem dritten begnügen mußte. Dieser Sachverhalt stellte sich erst später heraus. Die Entscheidung des Preisgerichts blieb jedoch bestehen. Wäre es möglich gewesen, diese Entscheidung anzufechten, so hätte sie in der Weise geändert werden müssen, daß der an erster Stelle Preisgekrönte überhaupt ausfiel, und daß die mit späteren Preisen Bedachten je eine Stelle aufrückten. Ich gebe zu, daß es außerordentliche Schwierigkeiten bieten wird, eine Anfechtung der Preisgerichtssprüche einzuführen, glaube aber, daß dies gerade durch die Architektenkammern schließlich ermöglicht werden wird.

10. **Unlauterer Wettbewerb.** Ich habe bereits vorher angedeutet, daß unter Umständen den Architekten das Recht zusteht, gegen unlauteren Wettbewerb, der ihnen bereitet wird, gerichtlich vorzugehen. Der einzelne Architekt wird sich jedoch oft scheuen, gerichtliche Schritte zu unternehmen, zumal da er zunächst die Kosten zahlen muß und nicht sicher ist, daß er sie später von dem unterliegenden Gegner erstattet erhält. Die bestehenden Vereine sind oft nicht in der Lage, gegen unlauteren Wettbewerb vorzugehen, weil sie meist nicht juristische Persönlichkeit besitzen. Die Architektenkammern würden es dagegen als ihre Aufgabe zu betrachten haben, gegen unlauteren Wettbewerb, der die Architektenschaft durch die Auswüchse des falschen Architektentums trifft, vorzugehen. Ich verweise in dieser Hinsicht auf die Tätigkeit, die von den Aerztekammern gegenüber den sogenannten Kurpfuschern entfaltet worden ist. Die Aerztekammern sind von den Gerichten übereinstimmend als aktiv legitimiert für ein derartiges Vorgehen bezeichnet worden und haben außerordentlich segensreich gewirkt. Aus der Fülle des Materials, das auf diese Weise in einer oder wenigen Händen vereinigt wird, ergeben sich dann leicht weitere gesetzgeberische Maßnahmen, wie wir das gerade bei der Regelung der Gesetzgebung über das Kurpfuscherverwesen wahrnehmen können.

11. **Gerichtliche Sachverständige.** Ich erwähnte schon, daß in Baustreitigkeiten sehr oft von dem Gericht Sachverständige zugezogen werden müssen. Das gerichtliche Sachverständigenwesen nimmt deshalb in der Architektur einen großen Umfang an. Daraus ergeben sich für die Architektenkammern zahlreiche Aufgaben. Vor allem würden die Architektenkammern diejenigen sein, welche vor der allgemeinen Beerdigung von gerichtlichen Sachverständigen zu hören wären. Es kann auch in Frage kommen, ob sie nicht ähnlich, wie es bei den Handelskammern ist, das Recht erhalten könnten, Sachverständige öffentlich anzustellen mit der Wirkung, daß solche öffentlich angestellten Sachverständigen von den Gerichten in erster Linie zu berücksichtigen wären.³⁾ Ueber die Gebühren der gerichtlichen Sachverständigen wird lebhaft Klage geführt, da die Sätze der Reichs-Gebührenordnung durchaus unzureichend sind. Dies ist den Gerichten selbst am besten bekannt. Ich kann jedoch versichern, daß eine Neuregelung der Gebührenordnung in kurzer Zeit

¹⁾ 1907 Nr. 90, Seite 585; vergl. auch Nr. 98, Seite 644.

²⁾ Jahrgang 1908, Nr. 1034.

³⁾ Vergl. Deutsche Bauzeitung 1900, Nr. 22, Seite 133; 1907 Nr. 22, Seite 155.

²⁾ Jahrgang 1907, Nr. 22, Seite 154.

³⁾ Zivilprozeßordnung § 404, Abs. 2, Strafprozeßordnung § 73, Abs. 2.

zu erwarten ist. Die Architektenkammern werden aber auch, wenn die Gebühren zufriedenstellend geregelt sind, den Gerichten vielfach mit Rat zu Hand gehen können. Es stellt sich z. B. oft die Notwendigkeit heraus, die Gebührenrechnung eines Sachverständigen auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen. Die Gerichte selbst sind dazu nicht in der Lage. Hören sie einen weiteren Sachverständigen, so besteht die Möglichkeit, daß dessen Gutachten nicht objektiv ausfällt, und es entstehen vor allen Dingen durch ein solches Verfahren weitere erhebliche Kosten; durch Uebersendung der Akten an die Architektenkammer würden die Schwierigkeiten in einfachster Weise beseitigt werden.

12. Ehrengerichtsbarkeit. Wohl die wichtigste Aufgabe der Architektenkammern würde die Anstufung der Ehrengerichtsbarkeit sein. Ich setze voraus, daß eine Ehrengerichtsbarkeit für notwendig erachtet wird. Die Architekten sind in ähnlicher Lage wie die Rechtsanwälte und Aerzte. Ihre Tätigkeit ist vor allem eine Vertrauensstufung, und es besteht die Möglichkeit, daß das Vertrauen, das vom Bauherrn in sie gesetzt wird, gemißbraucht wird. Wenn auch die Mitglieder der Architektenkammern, wie wir gesehen haben, sorgfältig ausgewählt werden, so ist dennoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß unlautere Elemente in sie eindringen und daß Architekten, die ursprünglich vertrauenswürdig waren, allmählich den an sie herantretenden Versuchungen unterliegen. Auch bei den Rechtsanwälten und Aerzten, die doch gewiß zu ihrem Beruf nicht leicht zugelassen werden, besteht die Notwendigkeit einer Ehrengerichtsbarkeit, und es muß leider nur allzu oft von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht werden. Daß auch bei der Ausübung der Architektentätigkeit schwere Vertrauensbrüche vorkommen, ist mir aus meiner gerichtlichen Praxis wiederholt bekannt geworden. Ich nehme allerdings an, daß in den mir bekannt gewordenen Fällen die Beteiligten nicht wahre Architekten in dem von mir erörterten Sinne waren, sondern daß sie zu denen gehörten, denen man die Zulassung zur Architektenkammer versagen müßte. Es kommt als Verfehlung namentlich die Annahme von Vergütungen in Betracht, die den Architekten angeboten werden, sei es, daß jemand eine bestimmte Arbeit überwiesen haben möchte, oder daß er sich gegen die Beanstandung von minderwertigen Leistungen sichern will. Zu verwerfen ist ferner die Verbindung mit Agenten zwecks Zuweisung von Architekturarbeiten. Die Architektenehre kann selbstverständlich auch nach vielen anderen Richtungen hin verletzt werden.

Der Aufstellung eines Ehrenkodex bedarf es ebensowenig, wie ein solcher für die Rechtsanwälte und Aerzte besteht. Ich kann in dieser Hinsicht auf das verweisen, was ich vorhin bei der Besprechung der Anwalts- und Arztekammern gesagt habe.

Die ehrengerichtlichen Strafen könnten ungefähr dieselben sein, wie die für die Rechtsanwälte bestehenden. Auch die Ausschließung aus der Architektenkammer würde zu ermöglichen sein.

Die Ehrengerichte wären ähnlich denen der ärztlichen Ehrengerichte zu bilden. Es würde also bei jeder Architektenkammer ein aus vier Architekten und einem Richter bestehendes Ehrengericht einzusetzen sein. Als Berufungsinstanz würde ein Ehrengerichtshof zu fungieren haben, der bei der zuständigen Zentralbehörde errichtet wird.

Ich glaube, daß gerade die Einführung der Ehrengerichtsbarkeit zur Hebung des Standes der Architekten besonders beitragen würde. Wenn den Bauherren bekannt wird (und diese Erkenntnis wird sich wohl sehr bald Bahn brechen), daß diejenigen, die sich Architekten nennen dürfen und nennen, einer Ehrengerichtsbarkeit unterstehen, so werden sie von vornherein Vertrauen zu ihnen hegen. Im übrigen aber würde auch tatsächlich das Vertrauen, das man schon jetzt den wahren Architekten entgegenbringen darf, in immer höherem Maße gerechtfertigt werden, weil in immer geringerem Maße die Architekten den Versuchungen unterliegen werden, die jetzt vielfach an sie herantreten.

V. Schluß

Dies ist das Wesentliche, was ich über die Aufgaben der Architektenkammern vom juristischen Standpunkte aus sagen kann. Das Tätigkeitsgebiet wird, wenn die Kammern erst einmal bestehen, beständig wachsen, und es wird im wesentlichen von der Tätigkeit der Vorstände abhängen, in welcher Weise sich die Architektenkammern weiter entwickeln. Wenn man betrachtet, was die bisher bestehenden Kammern, namentlich die Handels- und Landwirtschaftskammern, geleistet haben, so muß man sagen, daß diese Kammern sich nicht nur als außerordentlich segensreich erwiesen, sondern daß sie sich sogar als eine unbedingte Notwendigkeit herausgestellt haben. Hoffen wir, daß man dies später auch von den Architektenkammern wird sagen können.

Die Befürchtung, daß durch die Architektenkammern die Freiheit der Kunst des Architekten irgendwie beeinträchtigt werden könnte, ist m. E. nicht begründet. Im Gegenteil, die Architektur soll durch die Architektenkammern von den Fesseln befreit werden, die ihr zurzeit angelegt sind. Die Architektur ist mit den anderen bildenden Künsten nicht in jeder Beziehung zu vergleichen. Der Architekt kann nicht in demselben Maße frei schaffen wie der Maler und Bildhauer. Er ist bis zu einem gewissen Grade in seiner Kunst durch den Willen des Bauherrn und durch die Verhältnisse selbst (man denke nur an die Baupolizei) beschränkt. Daß heutzutage ein Architekt ein Werk schafft, das ganz allein seinem innersten Drange entsprungen ist, halte ich fast für eine Unmöglichkeit. Den Architekten sind aber außerdem noch weitere Fesseln auferlegt, die eben darin bestehen, daß jedermann sich in sein Tätigkeitsgebiet eindringen kann und daß er von der Stelle mehr und mehr verdrängt worden ist, die ihm gebührt. Von diesen Fesseln befreit zu werden, ist der dringendste Wunsch der Architektenschaft. Ich sehe als einziges Mittel die Architektenkammern, deren schönste Aufgabe es gerade sein wird, den Architekten wieder zu der wahren Freiheit zu verhelfen.

Ob ich im einzelnen mit meinem Vorschlag das Richtige getroffen habe, will ich nicht behaupten; darauf kommt es aber auch für heute nicht an. Ich glaube Sie durch die vorgeführten Grundzüge überzeugt zu haben, daß die Einrichtung von Architektenkammern möglich ist, wenn sie auch im einzelnen auf viele Schwierigkeiten stoßen wird. Die Durchführung des Planes hängt davon ab, daß die maßgebenden Staatsbehörden und gesetzgebenden Körperschaften für die Sache interessiert werden. Es fragt sich, ob man Architektenkammern für den Umfang des ganzen Deutschen Reiches anstreben oder ob man sich vorläufig auf Preußen beschränken will. Ich möchte das letztere empfehlen, weil die Schwierigkeiten für eine reichsgesetzliche Regelung vielleicht zu groß sein würden. Innerhalb Preußens wäre der Erlaß eines Gesetzes nicht schwer, zumal da eine finanzielle Belastung des Staates nur in ganz geringem Umfang eintreten würde.

Was ich von den Architekten gesagt habe, trifft teilweise auch für die Bauingenieure zu. Es würde möglich sein, auch Ingenieurkammern einzurichten. Da indessen die Zahl der freien selbständigen Bauingenieure verhältnismäßig gering ist, so könnte vielleicht nur ein Anschluß der Bauingenieure an die Architektenkammern in Frage kommen. Dies würde sich durchführen lassen. Doch glaube ich es mir in diesem Kreise versagen zu dürfen, hierauf näher einzugehen.¹⁾

Zum Schluß gestatte ich mir noch darauf hinzuweisen, daß die privaten Vereine und Verbände nach Einführung der Architektenkammern an Boden und Inhalt gewinnen müssen. Während die Architektenkammern vorzugsweise das Verhältnis des Standes nach außen hin zu regeln haben, würde es Aufgabe der Vereine und Verbände sein, hauptsächlich auf eine innere Kräftigung des Standes hinzuwirken. Gerade aus dem Zusammenwirken der Architektenkammern mit den privaten Vereinen und Verbänden verspreche ich mir den Sogen für den Architektenstand, den wir alle, die wir hier versammelt sind, herbeiwünschen.

¹⁾ Beim Maschinenbau und in der Elektrotechnik liegen die Verhältnisse wesentlich anders.

Die Denkschrift

des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine

über
die Stellung der Architekten und Ingenieure in den öffentlichen und privaten Verwaltungen

Fortsetzung aus Nr. 14 Seite 76

Hauptsätze, aufgestellt von dem durch die Abgeordnetenversammlung gewählten Ausschuß

- I. Wir halten es für erforderlich, daß unter Abänderung der etwa entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen die Aemter der staatlichen, kommunalen und privaten Verwaltungen den bewährten Akademikern aller Berufsklassen zugänglich gemacht werden.
- II. Um für die Architekten und Ingenieure zu diesem Ziele zu kommen, sind die Unterrichtspläne der technischen Hochschule so einzurichten, daß alle Studierenden die Möglichkeit einer harmonischen, weitere Gebiete des öffentlichen Lebens einschließenden Ausbildung gewinnen, die sie befähigt, über die Grenzen der eigentlich technischen Tätigkeit hinaus, immer

aber auf deren Grundlage sich tätig, regelnd und leitend an der Pflege und Hebung unseres nationalen Kulturzustandes zu beteiligen.

- III. Wir fordern, daß sowohl der Staat als auch die öffentlichen und privaten Selbstverwaltungen die Pflicht zur weiteren Ausbildung der Architekten und Ingenieure, welche die akademische Hauptprüfung bestanden haben, anerkennen und daß den genannten Akademikern neben der technischen Ausbildung an allen staatlichen, kommunalen und privaten Dienststellen auch Gelegenheit zur Verwaltungsübung geboten werde.

Erläuterungen zu den Hauptsätzen

Zu Hauptsatz I

1. Die Technik ist in dem vergangenen Jahrhundert ein so wichtiger Faktor des Kulturlebens geworden, daß die in den öffentlichen und privaten Verwaltungen hergebrachten Verwaltungseinrichtungen unzulänglich geworden sind. Umwandlungen und Neueinrichtungen sind in den privaten Körperschaften schon in vollem Gange und werden in den öffentlichen Körperschaften um so dringlicher, je mehr diese technisch-wirtschaftliche Unternehmungen nicht bloß im öffentlichen Interesse regeln, sondern selbst betreiben.
2. Aus den heutigen Zuständen läßt sich nicht mit einem Sprung herauskommen; es ist vielmehr der Weg allmählicher Umformung damit einzuschlagen, daß in der Verwaltung dem Rechtskundigen, dem Wirtschaftskundigen und dem Sachkundigen grundsätzlich gleichwertige Befugnisse eingeräumt werden. Keine von diesen drei Gruppen erhält eine Vorbildung, die sie zur Alleinherrschaft auf dem vorwiegend praktischen und so vielseitigen Verwaltungsgebiet berechtigt. In welchem Umfange und bis zu welcher Höhenstufe sich die Angehörigen einer Gruppe Geltung verschaffen, sollte nicht von vornherein starr festgelegt werden, sondern von der Natur und der Entwicklung des betreffenden Verwaltungszweiges und von den persönlichen Eigenschaften der in Betracht kommenden Männer abhängen. Zu den leitenden Stellungen werden diejenigen berufen sein, die auf einem der drei Gebiete vollwertig ausgebildet, aber den beiden anderen nicht völlig fremd und so freien Geistes sind, daß sie Ansprüchen, die nicht aus dem eigenen Fachgebiet hervorgehen, vorurteilslos gegenüberstehen.
3. Architekten und Ingenieure erkennen selbst an, daß sie in der Lust des technischen Neuschaffens ihre Aufgabe fast nur im Konstruieren und Bauen erblickt haben, die Weiterentwicklung und Ausnützung ihrer Werke aber fremden Händen überlassen und infolgedessen die Beziehungen ihres Handelns zu der Gesamtheit unseres Kulturlebens oft aus den Augen verloren haben.
4. Indem die Architekten und Ingenieure dies zugestehen, dürfen sie nicht in einen neuen Fehler verfallen, daß sie sich ihrer Eigenschaften als Techniker entkleiden und sich selbst den alten Verwaltungsformen gefangen geben. Es erscheint uns daher nicht erstrebenswert, auf den technischen Hochschulen eine neue Art von Akademikern zu schaffen und durch eine Abschlußprüfung zu qualifizieren, in denen das technische Bildungselement zu Gunsten der Kenntnisse auf dem Verwaltungsgebiet zu stark zurückgedrängt wird. In dem gegenwärtigen Zeitalter ist jede Verwaltung ein eminent technisches Geschäft, und kein Anspruch, in einem Verwaltungsgebiete die Leitung zu führen, ist berechtigter, als derjenige des Sachkundigen, weil die Form der Verwaltung nicht selbständig gegeben ist, sondern dem Wesen der Sache entsprechen muß.
5. Architekten und Ingenieure fordern nicht Uebertragung ungerechtfertigter Privilegien auf sich selbst, sondern nur Hinwegräumung von Vorurteilen und Freiheit der Entwicklung für die Akademiker aller Berufsstände. Sie beklagen am meisten, daß sie durch die bestehenden, aller Technik wesensfremden Verwaltungseinrichtungen verhindert werden, sich für den Eintritt in ein neues Verwaltungssystem zu rüsten, dessen Einführung nicht länger aufgeschoben werden kann und an dessen Leitung die höhere Technik mitbeteiligt sein muß, wenn es nicht ebenso unfruchtbar bleiben soll wie das bisherige.
6. Die folgenden Einzelanregungen und Forderungen entspringen der vollen Ueberzeugung der Architekten und Ingenieure, daß sie in ihrem eigenen Kreise organisatorisch befähigte Kräfte besitzen, die nur der Gelegenheit zur Ausbildung und Ausübung bedürfen, um neue Verwaltungsorganisationen zu schaffen, sich an ihrer Spitze zu halten und den von der Technik aufgewählten neuen Kulturboden zu vollem Ertrage zu bringen.

Zu Hauptsatz II

7. Die Gleichberechtigung der drei Mittelschulgattungen in bezug auf alle höheren Studien und Berufe ist den Bestrebungen der Architekten und Ingenieure günstig und überall da, wo sie noch nicht voll erreicht ist, anzustreben. Es ist dahin zu wirken, daß in sämtlichen Mittelschulgattungen der Unterricht in Mathematik, Naturwissenschaften und Zeichnen in möglichst gleichmäßiger Weise behandelt wird. Daneben mag auch die weitere Einführung von Reform- und Einheitsschulen empfohlen werden.
8. Die technischen Hochschulen sollen mehr als bisher und allen Studierenden einen Einblick in den Zusammenhang der an ihnen betriebenen Wissenschaften gewähren. Architekten und Ingenieure müssen schon in ihrer frühen Studienzeit auf die rechtlichen, wirtschaftlichen und ethischen Seiten ihres Berufes hingewiesen werden.

9. Bei Betrachtung dieser höheren Einheit wird die das technische Handeln mitbestimmende Bedeutung von Wissenschaften hervortreten und deren eingehendere Behandlung sich als notwendig erweisen, die zwar schon bisher an den technischen Hochschulen vertreten waren, aber mehr nebensächlich und ohne Beachtung des Zusammenhanges mit den eigentlich technischen Wissenschaften betrieben werden.
10. Im Mittelpunkt dieser Disziplinen steht die Volkswirtschaftslehre. Sie bedarf an den technischen Hochschulen einer besonderen, stets auf die technischen Leistungen Bezug nehmenden Behandlung. Neben ihr müssen Unterrichtsfächer stehen, die sich nach der Seite der Rechtskunde, des Verwaltungsrechtes, der Sozialwissenschaften erstrecken. Damit aber alle Studierenden eine ausreichende Grundlage in diesen Fächern erhalten, ist es nötig, daß dieselben in ihrer Gesamtheit bei der ersten Hauptprüfung als Hauptfach aufgenommen werden.
11. Um denjenigen Studierenden der technischen Hochschulen, welche sich in besonderem Maße für wirtschaftliche Fragen veranlagt fühlen, Gelegenheit und Anreiz für ein vertieftes Studium in diesen Fragen zu bieten, soll es in allen Abteilungen und auf allen Hochschulen gestattet werden, auf Grund einer technisch-volkswirtschaftlichen Arbeit den akademischen Grad eines Dr.-Ing. zu erwerben.
12. Eine Verlängerung der Studienzeit an den technischen Hochschulen bis zur ersten Hauptprüfung über vier Jahre hinaus ist abzuweisen. Die für die Aufnahme der unter 10 angeführten Lehrgegenstände erforderliche Zeit kann dadurch gewonnen werden, daß man in den einzelnen Abteilungen eine entsprechende Beschränkung in den vorbereitenden wissenschaftlichen Fächern und in Nebenfächern eintreten und hier und da Nebenfächer ganz fortfallen läßt; ferner ließe sich dadurch Zeit gewinnen, daß beim Entwerfen, ohne die strengere Durcharbeitung einiger Aufgaben zu unterlassen, im allgemeinen auf eine skizzenhafte Behandlung ausgegangen und Gelegenheit zu rascher schriftlicher und mündlicher Begründung gegeben würde.
13. Lehrpläne, Lehrstühle und Prüfungen sind noch mehr als bisher zu differenzieren. Das Allgemeine und Wesentliche ist beisammen zu halten und allen Studierenden zu bieten. Feinheiten und Vertiefungen sind abzusondern und ihnen gegenüber den Studierenden weitgehende Wahlfreiheit zu lassen. Bei besserer Vorbildung werden die Studierenden früher ihre besonderen Begabungen erkennen und von der Freiheit glücklichen Gebrauch machen.
14. Trotz der neuerdings mehr in Aufnahme gekommenen Berufung von erfahrenen Praktikern als Lehrer wäre ein ständiger Beirat aus Männern erwünscht, die im vollen technischen Berufsleben stehen, dessen Bedürfnisse in wichtigen Organisationsfragen zur Geltung zu bringen hätten und im unmittelbaren Verkehr mit dem Lehrkörper günstiger wirken würden, als durch gelegentliche Abgabe von Gutachten an die Schuloberleitung.

Zu Hauptsatz III

a) Private Körperschaften

15. In privatwirtschaftlichen Unternehmungen wird die natürliche Entwicklung der Dinge wenig durch äußere Hemmungen gestört. Infolgedessen stehen hier schon zahlreiche Architekten und Ingenieure an der Spitze nicht bloß der technischen Abteilungen, sondern auch der Gesamtverwaltung.
16. In bezug auf die Ausbildung läßt allerdings die straffe Spezialisierung in Riesenbetrieben leicht den einzelnen da stehen, wo er zufällig hingeraten ist, oder beseitigt ihn ganz. Nur die oberste Leitung kann und sollte, besonders wenn sie in den Händen eines Technikers ruht, das Eindringen der technischen Anfänger in die verschiedenen und auch in die wirtschaftlichen Abteilungen eines und desselben Unternehmens ermöglichen. Andererseits ist der Wechsel von einem Privatunternehmen zu einem anderen verhältnismäßig leicht und auf diesem Wege Vielseitigkeit zu erlangen und besonders in kleineren Betrieben neben der technischen Fähigkeit auch Einblick in die kaufmännische anzustreben und zu erreichen.

b) Öffentliche Körperschaften

17. Der Staat, die Kommunalverwaltungen und alle öffentlichen einschlägigen Korporationen, aber in zweiter Linie auch alle privaten Verwaltungen sollten die Pflicht anerkennen, allen Architekten und Ingenieuren, welche das Diplomexamen gemacht haben, Gelegenheit zur praktischen Übung zu geben. Hierbei wäre den diplomierten Architekten und Ingenieuren — und zwar auch denen, welche später in den Staatsdienst einzutreten wünschen — möglichste Freiheit zu lassen, ihre Ausbildung auch bei Kommunalverbänden und Privaten zu suchen, wenn der Auszubildende die Qualifikation hierzu besitzt. (Schluß folgt)